

## ESTG Einkommenssteuergesetz (Verkündungsstand 29.11.2012)

### § 40 - Pauschalisierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen (Auszug)

(1) [...]

(2) <sup>[1]</sup>Abweichend von Absatz 1 kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent erheben, soweit er arbeitstäglich Mahlzeiten im Betrieb an die Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt abgibt oder Barzuschüsse an ein anderes Unternehmen leistet, das arbeitstäglich Mahlzeiten an die Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt abgibt. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass die Mahlzeiten nicht als Lohnbestandteile vereinbart sind.

[...]

**Vermerk:** Diese Übersicht dient nur generellen Informationszwecken und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar.

Steuerliche Rahmenbedingungen können sich ändern; für den Inhalt und Fortbestand der Angaben kann nicht garantiert werden.